

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 11 | Freitag, 13. März 2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit zwischen 500 und 1000 Teilnehmern

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 Teilnehmern werden im Stadtgebiet Schwabach untersagt.
2. Von diesem Verbot kann die Stadt Schwabach auf Antrag nach einer entsprechenden Risikobewertung eine Ausnahme erteilen, insbesondere auch für Veranstaltungen im Freien.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also am 13.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz. 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG)
2. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG stellt die Zu widerhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Straftat dar.
3. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Schwabach, Ordnungsamt, Nördliche Ringstraße 2 a-c, Zi.2.17 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 4.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwabach, den 12.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 17.03.2020,
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Städtebauliche Entwürfe für die Entwicklung des ehem. Niehoff-Geländes in der Fürther Straße und der angrenzenden Bereiche - Ergebnis der Mehrfachbeauftragung und weitere Vorgehensweise

Stadt Schwabach, 10.03.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 18.03.2020,
16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1**

Tagesordnung

1. Luftreinhaltung;
Ergebnisse der Luftpumessstation des LfU am Parkplatz Ostanger für das Jahr 2019
2. Ehemaliger Standortübungsplatz nördlich des Eichwasens; weitere Entwicklung nach Aufgabe der Nutzung durch die Bundeswehr
3. Abfallwirtschaft;
Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität
4. Antrag CSU-Fraktion: Renaturierung der Schwabach

Stadt Schwabach, 11.03.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßenperrungen

Auf der Reit

Die Straße „Auf der Reit“ wird aufgrund der Aufstellung einer Arbeitsbühne zur Behebung von Sturmschäden auf Höhe der Hausnummer 8 am 23.03.2020 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Rankenweg

Der Rankenweg wird aufgrund einer Aufgrabung für einen neuen Wasserhausanschluss auf Höhe der Hausnummer 13 vom 23.03. bis voraussichtlich 27.03.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 05.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Teilweise Nutzungsänderung von Laden in Praxis für Physiotherapie;
bauliche Änderungen auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39c,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 614 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 09.03.2020, BV-Nr. 557 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 13.03.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung auf Seite 3

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 09.03.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat